

Allgemeine Verkaufsbedingungen Gebrauchte Kraftfahrzeuge Gebrauchte Lastkraftwagen Gebrauchte Autobusse

Vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen sind auf alle vertraglichen Beziehungen, wie sie aus den besonderen Bedingungen hervorgehen, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer anwendbar.

1. Übereinkommen

Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer werden durch vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen und die besonderen Bedingungen geregelt. Diese allgemeinen und besonderen Bedingungen werden durch Unterzeichnung angenommen und rechtswirksam, unbeschadet einer Überprüfung der Zeichnungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters durch die Parteien. Der Käufer erklärt, in eigenem Namen zu handeln. Der Käufer, der erklärtermaßen im Namen einer juristischen Person handelt, versichert, die notwendige Vertretungsbefugnis zu haben. Andernfalls verpflichtet er sich persönlich.

2. Vertragsdauer

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien, begründet vorliegender Vertrag keinerlei Rahmenvereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer auf regelmäßige oder wiederkehrende Lieferung. Folglich wird jeder Kauf wie ein gesonderter Vertrag behandelt, dessen spezifische Bedingungen in den besonderen Bedingungen vermerkt sind.

3. Sprache

Der Käufer erklärt, die Sprache des vorliegenden Vertrags vollständig zu beherrschen und versichert, die Wahl zwischen in deutscher und in französischer Sprache angefertigten Unterlagen gehabt zu haben.

4. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Bedingungen ist der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, gebrauchten Lastkraftwagen und gebrauchten Autobussen.

5. Garantie

Jedes gebrauchte Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz wird zu den Bedingungen des Herstellers garantiert, die in einem zusätzlichen Dokument erläutert werden, welches dem Käufer jederzeit auf einfache Anfrage bereitgestellt wird.

Darüber hinaus kann dem Käufer eine Vertragsgarantie gewährt werden. Sie wird gegebenenfalls durch separaten Vertrag geregelt.

Dem in Verbrauchereigenschaft auftretenden Käufer zustehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Sach- oder Leistungsmängel sowie aus der Gesetzgebung über die Produktsicherheit, bleiben durch die Vereinbarung einer Vertragsgarantie unberührt. Vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarung hat der in Verbrauchereigenschaft auftretende Käufer Anspruch auf eine Leistungsgarantie von zwei (2) Jahren ab Lieferung. Diese Frist kann durch ausdrückliche, in die besonderen Bedingungen aufgenommene Vereinbarung auf ein (1) Jahr verkürzt werden, sofern die Erstzulassung des Fahrzeugs länger als ein (1) Jahr vor dem Kauf zurückliegt.

Vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarung in den besonderen Bedingungen, richtet sich die Garantiedauer für den als Gewerbetreibender auftretenden Käufer nach den Bestimmungen der Herstellergarantie.

Gesetzliche wie vertragliche Garantieansprüche werden durch den Verkäufer oder durch den Hersteller zugelassene Werkstätten erfüllt.

Im Rahmen des vorliegenden Kaufvertrags wird vereinbart, dass der Verkäufer nur den kostenfreien Ersatz der Bauteile garantiert, die einen vom Hersteller

anerkannten Konstruktionsmangel aufweisen. Vorbehaltlich besonderer, hiervon abweichender Bedingungen haftet der Verkäufer im Falle einer Fahrzeugpanne aus beliebigem Grund nicht für eventuelle, dem Käufer entstandene finanzielle Verluste oder Kosten, insbesondere, jedoch nicht abschließend Geschäfts- oder Umsatzverlust, Abschlepp-, Stilllegungs-, Reise-, oder Hotelkosten.

Der Verkäufer garantiert alle mechanischen und elektrischen Teile des beschriebenen Fahrzeugs, mit Ausnahme der Verschleißteile, insbesondere, jedoch nicht abschließend Stoßdämpfer, Bremsbeläge, Reifen, Scheiben- und Trommelbremsen, Zünd- und Vorwärmkerzen, Batterien und Scheibenwischerblätter. Zudem sind von der Garantie ausgenommen: Abgaskollektoren, Auspuffschalldämpfer, Radkappen, Gepäckträger, Innen- und Außenleuchten, Bezüge, Kissen, Innenverkleidungen, Löscheräte, Verbandskästen, Bordwerkzeuge, Warndreieck und darüber hinaus alles Zubehör.

Ebenso sind von der Garantie ausgenommen: Fernseh- und Funkgeräte, Telefonanlagen, elektrische Geräte (z.B. Alarmanlage, Diebstahlsicherung), die nicht ursprünglich oder vom zugelassenen Mercedes-Benz Händlernetz installiert wurden, sowie Schmiermittel, Brennstoffe, chemische Produkte, Kühl- und Frostschutzmittel, hydraulische Flüssigkeiten, Öle, Fette, andere Flüssigkeiten, Filter und Teile, die bei Inspektionsarbeiten regelmäßig ausgetauscht werden.

Es wird darüber hinaus daran erinnert, dass von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Teile beliebiger Art, anderer Marken, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden;
- Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführte Änderungen am Material sowie deren Folgen;
- Glasbruch.

Die Garantie endet:

- wenn das Fahrzeug durch nicht vom Hersteller, dem Verkäufer oder dem Vertragshändlernetz zugelassene Vertreter, Automechaniker oder Werkstätten, repariert oder umgebaut wurde;
- bei Nichteinhaltung der vom Verkäufer zur Montage von Aufbauten oder sonstiger Karosserieumbauten mitgeteilten Richtlinien.

6. Lieferung und Abholung

Die Lieferung erfolgt in den Räumlichkeiten des Verkäufers. Die Lieferung des Fahrzeugs im Sinne des vorliegenden Vertrags erfolgt entweder, falls es verfügbar ist, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags, andernfalls zum Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer durch schriftliche Mitteilung unterrichtet, dass das Fahrzeug in seinen Räumlichkeiten verfügbar ist.

Vorausgesetzt, die finanziellen Pflichten aus dem Kauf sind vorab erfüllt, ist der Käufer verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von acht (8) Werktagen ab Lieferung abzuholen.

Unterbleibt die Abholung innerhalb dieser Frist, erhält der Käufer per Einschreiben eine Aufforderung zur Abholung innerhalb einer neuen Frist von acht (8) Werktagen, unter Maßgabe des Entsendedatums. Es wird ihm darin mitgeteilt, dass mangels Abholung des Fahrzeugs innerhalb dieser neuen Frist der Verkäufer berechtigt ist, ohne zusätzliche Mahnung:

- entweder gerichtlich die Erfüllung des Kaufvertrags zu betreiben, unbeschadet eines Schadensersatzanspruchs aus Nichterfüllung der Pflichten durch den Käufer;
- oder den Kaufvertrag aufgrund Verschuldens des Käufers rechtmäßig als aufgehoben zu betrachten und das Fahrzeug nach Aufhebung des Vertrags weiter zu verkaufen;
- in jedem Falle dem Käufer die Zahlung einer pauschalen Entschädigung von 20 % des gesamten Fahrzeugpreises oder, falls dieser höher ist, eines der Anzahlung entsprechenden Betrags zu verlangen.

Falls der Verkäufer erklärt, auf die Erfüllung des Vertrags einseitig zu verzichten, kann der in Verbrauchereigenschaft auftretende Käufer ebenfalls die Zahlung einer pauschalen Entschädigung von 20 % des gesamten Fahrzeugpreises oder, falls dieser höher ist, eines der Anzahlung entsprechenden Betrags verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Abholung zu inspizieren. Jeder offensichtliche Mangel oder Defekt sind unmittelbar schriftlich zu vermerken. Andernfalls behält der Verkäufer sich vor, die Garantieübernahme zu verweigern.

In diesem Zusammenhang erklärt der Käufer, Gelegenheit gehabt zu haben, das Fahrzeug vor Vertragsabschluss vollständig und zeitlich unbegrenzt zu untersuchen, alle gewünschten Fragen zu stellen und hierauf zufrieden stellende Antworten erhalten zu haben. Er erkennt ferner an, die Möglichkeit gehabt zu haben, einen Fachmann seiner Wahl zu Rate zu ziehen.

7. Lieferfristen

Falls das Fahrzeug nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert wird, gibt der Verkäufer eine Lieferfrist an, welche rein unverbindlich ist und von der Leistung dritter Zulieferer abhängt, auf die der Verkäufer keinerlei Einfluss hat. Der Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist allein begründet daher keinen Verzug in der Lieferung des Fahrzeugs. Die Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist berechtigt nur dann zum Schadensersatz oder zur Auflösung des Kaufvertrags, wenn sie die angegebene Lieferfrist um mehr als sechs (6) Monate übersteigt.

8. Zulassung

Zulassungsgebühren, einschließlich zusätzlich anfallender Kosten für Fahrzeugumbauten wie insbesondere, jedoch nicht abschließend Felgen, Spoiler, Anhängerkupplungen, gehen zu Lasten des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Fahrzeug, dessen Nebenbestand- oder Zubehörtteile, einschließlich derjenigen, die nach Abschluss des Kaufvertrags bestellt oder eingebaut wurden, bleiben bis zur Erfüllung aller Pflichten des Käufers, insbesondere der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises in Hauptsumme und Nebenkosten, Eigentum des Verkäufers.

Im Geltungszeitraum des Eigentumsvorbehalts ist das Fahrzeug vom Käufer gegen alle Risiken zu versichern; Bei Beschädigung oder Verlust stehen die Leistungen der Versicherungsgesellschaft, unbeschadet aller Regressansprüche gegen den Käufer, dem Verkäufer zu.

Bei fehlender Zahlung, nachdem eine per Einschreiben adressierte Mahnung (30) dreißig Tage nach Absendung ohne Ergebnis geblieben ist, hat der Verkäufer das Recht, das Fahrzeug weiter zu verkaufen. In diesem Falle hat der Käufer keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Das Fahrzeug ist dem Verkäufer auf Kosten und Risiko des Käufers sofort zu erstatten.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahren des Fahrzeugs gehen zum Zeitpunkt der Lieferung, wie oben definiert, auf den Käufer über, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Fahrzeug zur Montage von Aufbauten oder sonstiger Umbauarbeiten, insbesondere an der Karosserie, einer Drittfirma, geliefert wird. In diesen Fällen gehen die Gefahren zum Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem

das Fahrzeug zwecks Durchführung dieser Arbeiten die Räumlichkeiten des Verkäufers verlässt. Die Gefahren sind, zugunsten des Verkäufers, im gesamten Geltungszeitraum des Eigentumsvorbehalts durch den Käufer zu tragen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, das Fahrzeug ab Lieferung zugunsten des zu bestimmenden Begünstigten gegen sämtliche Risiken zu versichern, denen das Fahrzeug ausgesetzt sein könnte.

11. Preis

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen werden in den besonderen Bedingungen bestimmt. Vorbehaltlich ausdrücklicher und gegenteiliger Vereinbarung ist der Kaufpreis in Euro, spätestens bei Abholung des Fahrzeugs, zu entrichten. Der Kaufpreis stellt eine Bringschuld dar und ist einem Konto des Verkäufers oder seiner Kasse effektiv zuzuführen.

Der Verkäufer behält sich vor, ein Zahlungsmittel zu verweigern, das keine ausreichende Garantie der Zahlungsfähigkeit bietet. Es können nur durch ein Kreditinstitut gegengezeichnete Schecks, keinesfalls aber einfache Schecks, angenommen werden. Der Verkäufer behält sich dennoch vor, einen gegengezeichneten Scheck zu verweigern.

Die Zahlung ist grundsätzlich vom Vertragspartner zu erbringen. Soweit die Zahlung durch einen Dritten erfolgt, so behält sich der Verkäufer die Nichtakzeptanz der Zahlung vor.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Barzahlungen auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, darüberhinausgehende Barzahlungen zu verweigern und/oder zum Nachweis der Herkunft der Gelder eine Bankbescheinigung und/oder weitere Dokumente und Informationen zu verlangen.

Eventuelle Zahlungsfristen sind fest vereinbart und der Käufer gerät allein durch den Ablauf der Frist in Zahlungsverzug.

Der Verkäufer behält sich vor, bei Zahlungsverzug, auch in Bezug auf eine eventuelle Anzahlung, die Leistung seiner Pflichten auszusetzen.

Der Verzug des Käufers in der fristgerechten Entrichtung dem Verkäufer geschuldeter Beträge berechtigt den Verkäufer dazu, alle weiteren geschuldeten Beträge sofort fällig zu stellen, wodurch sie umgehend zahlbar werden.

Solche Beträge bilden Verzugszinsen, die der Verkäufer für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit und dem Zeitpunkt der effektiven Gutschrift des vollen Betrags auf seinem Bankkonto, zum Zinssatz von 2 % pro Monat Verzug, bei taggenauer Zahlung, in Rechnung stellen darf.

Verzugszinsen lassen anderweitige Ansprüche, die der Verkäufer aus dem Vertrag oder dem Gesetz in solchen Fällen geltend machen kann, unberührt.

Vertragsstrafe: Bei Verzug des Käufers in der Entrichtung seiner finanziellen Pflichten hat der Verkäufer Anspruch darauf, ohne vorherige Mahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des verbleibend geschuldeten Betrags in Rechnung zu stellen.

Forderungen der Parteien – Aufrechnung: Die gesetzliche Aufrechnung ist unter den Parteien gestattet. Jegliche vertragliche Aufrechnung, selbst finanzieller Schulden, erfordert das ausdrückliche Einverständnis des Verkäufers.

Der Käufer erklärt, darüber unterrichtet zu sein, dass der Verkäufer zum Zweck des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismus gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten unterliegt, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Kunden. Der Käufer verpflichtet sich, alle Fragen des Verkäufers in diesem Zusammenhang zu beantworten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer verpflichtet ist, diese Informationen mindestens fünf (5) Jahre lang ab Verkaufsdatum oder Ende der Geschäftsbeziehung zu speichern.

12. Inzahlungnahme

Zur Inzahlungnahme wird, vor Abschluss des Kaufvertrags, ein Vertrag über die Inzahlungnahme des zu übernehmenden Fahrzeugs abgeschlossen, wel-

cher eine ausführliche Beschreibung und eine vorläufige Schätzung des zu übernehmenden Fahrzeugs enthält. Die für die Inzahlungnahme geltenden AGBs liegen daher dem vorliegenden Kaufvertrag bei.

Dieser Vertrag wird unter folgenden aufschiebenden, kumulativen Bedingungen geschlossen:

- die vollständige Erfüllung des Kaufvertrags über das gebrauchte Fahrzeug;
- den Erhalt des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs im beschriebenen Zustand;
- die Übergabe des zu übernehmenden Fahrzeugs, spätestens zum Zeitpunkt der Abholung des gebrauchten Fahrzeugs;
- die Freiheit des zu übernehmenden Fahrzeugs von allen Pfandrechten oder sonstigen konkurrierenden Rechten.

Treten diese Bedingungen nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Inzahlungnahme abzulehnen, ohne dass dem Käufer dadurch Ansprüche auf Entschädigung entstünden. Falls das Fahrzeug nicht mehr der ursprünglichen Beschreibung entspricht, behält der Verkäufer sich vor, die Inzahlungnahme abzulehnen oder dem Käufer eine Inzahlungnahme zu veränderten Bedingungen vorzuschlagen.

Der Verkäufer des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs haftet für Sachmängel am in Zahlung gegebenen Fahrzeug.

13. Inspektionen und Wartung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung gehen sämtliche Inspektionen und Wartungsmaßnahmen am verkauften Fahrzeug zu Lasten des Käufers.

14. Zur Ausfuhr bestimmte Fahrzeuge

Bei Verkauf eines zur Ausfuhr bestimmten Fahrzeugs erklärt der Käufer, darüber unterrichtet zu sein, dass die Befreiung von der Luxemburger MwSt. strikt an die Bedingung einer tatsächlichen Ausfuhr aus dem Staatsgebiet von Luxemburg geknüpft ist.

Bei Ausfuhr, sei es in das Gebiet innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, behält sich der Verkäufer vor, den Betrag der geschuldeten Steuer zu kautionieren.

Der Käufer erklärt in diesem Zusammenhang, dass alle dem Verkäufer übermittelten Informationen sachlich richtig und auf neuestem Stand sind.

Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich und aus eigenem Antrieb, dem Verkäufer den Betrag der geschuldeten MwSt. zu zahlen, falls die Bedingungen einer Befreiung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

15. Abtretbarkeit

Die Abtretung der Ansprüche aus vorliegendem Vertrag durch den Käufer ist nicht gestattet. Eine bei Verletzung dieser Klausel durchgeführte Abtretung kann dem Verkäufer, vorbehaltlich seiner Einwilligung, nicht entgegengehalten werden.

16. Kommunikationsmodalitäten

Schriftliche oder ausdrückliche Mitteilungen zwischen den Parteien haben auf einem der nachfolgenden, abschließend aufgeführten, Wege zu erfolgen: Fax, Telex, Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, E-Mail.

Der Absender der Mitteilung hat den Nachweis der Absendung zu erbringen.

Vertraglich vereinbarte Fristen laufen ab dem Tage, Mitternacht, der Absendung der Mitteilung. Sie laufen am letzten Tag, Mitternacht, aus. Werden Postdienstleistungen in Anspruch genommen, ist der Poststempel maßgebend.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer während der Laufzeit des Vertrags innerhalb acht (8) Tagen über jede Änderung seiner Kontaktdaten zu unterrichten. Andernfalls gilt eine durch den Verkäufer an die letzte bekannte Adresse gerichtete Mitteilung, unabhängig vom tatsächlichen Empfang durch den Empfänger, als erfolgt.

17. Käufermehrzahl

Mehrere Käufer sind gesamtschuldnerisch und unteilbar aus dem Kaufvertrag verpflichtet.

Mitteilungen des Verkäufers an einen von ihnen gelten als gleichermaßen an alle anderen erfolgt.

18. Auslegung

Bestehen Schwierigkeiten bei der Auslegung einer oder mehrerer Klauseln des Kaufvertrags, überwiegt der Grundsatz der engen und wortgetreuen Auslegung.

Bestehen Widersprüche zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen und der besonderen Bedingungen gehen die besonderen Bedingungen, die Anhänge und die Zusatzvereinbarungen den allgemeinen Bedingungen vor.

Sämtliche Klauseln des Vertrags sind ausdrücklich vereinbart; Keine von ihnen darf als Formklausel ausgelegt werden.

19. Nichtigkeit einer Klausel

Die etwaige Aufhebung einer Klausel der besonderen Bedingungen bzw. der allgemeinen Bedingungen durch ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Urteil berührt nicht alle weiteren Bestimmungen, welche unbeschadet ihre gesamte und vollständige Rechtswirkung entfalten.

20. Kollision zwischen Schriftstücken

Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen, der besonderen Bedingungen, der Abänderungsvereinbarungen und der eventuellen Anhänge drücken die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung vollständig aus.

Sie gehen jedem ihrer Unterzeichnung vorausgegangenem Angebot bzw. Schriftverkehr vor, sowie jeder anderweitigen Bestimmung zwischen den Parteien ausgetauschter Unterlagen.

Vorliegender Vertrag kann nur durch von allen Parteien unterzeichneten Zusatzvertrag abgeändert werden.

21. Umtauschrecht "StarClass"

1. So gut, dass wir ihn gern zurücknehmen. Wir sind uns so sicher, dass unsere besten Gebrauchten Ihre Ansprüche erfüllen, dass wir Ihnen für 10 Tage ein Umtauschrecht (Rückkauf und Neubestellung) einräumen, falls sie es nicht tun. Daher können Sie das Kraftfahrzeug ohne Angaben von Gründen umtauschen. Bitte achten Sie dabei auf die Einhaltung folgender Punkte:

Informieren Sie den Verkäufer innerhalb von 10 Kalendertagen ab Fahrzeugübernahme schriftlich über Ihren Umtauschwunsch (entscheidend ist das Eingangsdatum des Umtauschwunsches beim Verkäufer).

Sobald Sie den Verkäufer über Ihren Umtauschwunsch in Kenntnis gesetzt haben, können Sie ein anderes mindestens gleichwertiges "StarClass" Fahrzeug aus dem Bestand des Händlers auswählen. Zur Inanspruchnahme des Umtauschrechts ist es wichtig, dass Sie das Fahrzeug innerhalb von 5 Kalendertagen zu den gültigen Konditionen bestellen.

Voraussetzung für einen Umtausch ist eine der Laufleistung angemessene Abnutzung und Schadensfreiheit des Fahrzeugs.

2. Beim Umtausch des Kraftfahrzeugs verrechnet der Verkäufer Ihnen den ursprünglichen Kaufpreis mit dem des neu bestellten Fahrzeugs. Zusätzlich werden folgende Punkte berechnet:

3% des Kaufpreises des umzutauschenden Fahrzeugs (inkl. Umsatzsteuer), sofern das Kraftfahrzeug auf den Käufer zugelassen wurde.

0,67% des Kaufpreises des umzutauschenden Fahrzeugs (inkl. Umsatzsteuer) je angefangene 1.000 Kilometer. Dies gilt ab einer Laufleistung von mehr als

